

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Berufungsverfahren

....., 15345 Eggersdorf,

— Klägerin und Berufungsklägerin —

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert,
 Am Markt 11, 15345 Eggersdorf,
 Az.: -

gegen

..... GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
.....,

— Beklagte und Berufungsbeklagte —

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,
 Kurfürstendamm, 10719 Berlin,
 Az.: -

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)

durch den Präsidenten des Landgerichts Dr., die Richterin am Amtsgericht
sowie den Richter am Landgericht

auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2014

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 7.1.2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Strausberg - Az. 10 C 120/13 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 850 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.12.2012 zu zahlen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, die Klägerin vom Anspruch ihres Prozessbevollmächtigten auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 74,08 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben die Klägerin 45/100 und die Beklagte 55/100 zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf bis zu 2.000 E festgesetzt.

Gründe

I.

Die am1940 geborene Klägerin begehrt Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund eines behaupteten Sturzes im Bereich einer Straßenbaustelle in Eggersdorf am 15. November 2012.

Die Beklagte führte Ende des Jahres 2012 im Kreuzungsbereich in Eggersdorf Bauarbeiten an der Fahrbahn und am Gehweg durch. Der Fußgängerverkehr wurde im Verlauf des Monats November 2012 in unterschiedlicher Weise an den Bauarbeiten vorbei geführt. Die Einzelheiten der Regelung des Fußgängerverkehrs am 15.11.2012, dem von der Klägerin behaupteten Unfalltag, sind zwischen den Parteien streitig. Am 16.11.2012 sprach der Ehemann der Klägerin bei den Mitarbeitern der Beklagten auf der Baustelle vor und zeigte zunächst mündlich den Sturz seiner Ehefrau am Vortag an.

Die Klägerin hat behauptet, am 15.11.2012 habe sich eine Fußgängerfurt im Bereich der Einmündung derstraße und in ihrer Verlängerung befunden, die auf die Straße geführt habe. Diese habe sie um 15.35 Uhr benutzt. Nach Querung der Straße sei sie über eine parallel zu dieser gespannte Nivellierschnur gestolpert und gestürzt.

Hierbei habe sie verschiedene Prellungen und Abschürfungen erlitten. Ihre Kleidung sei beschmutzt worden und sie habe als Zuzahlung für ein Schmerzmittel 5 € aufwenden müssen.

Die Beklagte hat behauptet, der Fußgängerverkehr sei am behaupteten Unfalltag durch Absperrgitter und Hinweisschilder an der behaupteten Unfallstelle vorbei und zur Querung der Strausberger Straße in östlicher Richtung geleitet worden.

Das Amtsgericht hat die Klage durch das angefochtene Urteil, auf das gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wegen der tatsächlichen Feststellungen im Übrigen Bezug genommen wird, abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe den von ihr behaupteten und von der Beklagten zulässigerweise mit Nichtwissen bestrittenen Sturz im Baustellenbereich nicht beweisen können. Als einziges Beweismittel habe sie ihre eigene Parteivernehmung angeboten. Die Voraussetzungen des § 448 ZPO lägen jedoch nicht vor, da der hierfür notwendige „Anbeweis“ nicht gegeben sei und sich auch nicht aus dem Ergebnis der vom Amtsgericht durchgeführten Anhörung der Klägerin ergebe.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie ist der Auffassung, das Amtsgericht hätte aufgrund ihrer Beweisnot jedenfalls nach der von ihm durchgeführten Anhörung eine förmliche Parteivernehmung durchführen müssen. Zudem hätte der von ihr angebotene Zeugenbeweis zur Wahrnehmung ihres Ehemannes nicht übergangen werden dürfen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Strausberg vom 7.1.2014 - Az. 10 C 120/13 - abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin

1. ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 1.500 £ sowie weiteren Schadensersatz in Höhe von 55 €, jeweils nebst gesetzlicher Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 28.12.2012 sowie
2. vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 126,88 € nebst gesetzlicher Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihrer erstinstanzlichen Ausführungen.

Die Kammer hat Beweis erhoben über den Zustand der Baustelle am 15. und 16.11.2012 durch Vernehmung der Zeugen und sowie hierzu und zu seinen Wahrnehmungen nach dem Unfall durch Vernehmung des Zeugen Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll vom 13.10.2014 Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie teilweise Erfolg. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Beklagte gemäß §§ 823 Abs. 1, 249, 253 Abs. 2 BGB zu. Der weitergehend geltend gemachte Anspruch besteht nicht.

1. Zu Unrecht hat das Amtsgericht die Klage unter Hinweis auf die Beweisfälligkeit der Klägerin insgesamt abgewiesen. Bei Unfällen infolge der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten besteht häufig die Besonderheit, dass der Geschädigte für das eigentliche Unfallereignis außer der eigenen Parteivernehmung keinen unmittelbaren Beweis antreten kann, weil keine Augenzeugen vorhanden sind. Dies allein wird, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, regelmäßig die Durchführung einer Parteivernehmung von Amts wegen gemäß § 448 ZPO noch nicht rechtfertigen können. Die Beweisnot des Geschädigten ist jedoch nach Auffassung der Kammer regelmäßig in der Weise zu berücksichtigen, dass zunächst - ggf. auf gerichtlichen Hinweis angebotene - andere Beweise zu erheben sind, die zu den behaupteten Unfallfolgen oder - dann auch im Falle des bloßen „Zeugen vom Hörensagen“ - zu den Mitteilungen des Geschädigten über den Unfallverlauf angeboten worden sind. Ergibt sich aus diesen Beweismitteln, ggf. im Zusammenhang mit unstreitigen oder hinreichend substantiierten Klägervortrag zum Umstand der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und zu den Unfallfolgen, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das behauptete eigentliche Unfallgeschehen, ist die Möglichkeit einer förmlichen Parteivernehmung nach § 448 ZPO eröffnet. In gleicher Weise kann dann die formlose

Anhörung der Partei nach § 141 ZPO fair die gerichtliche Überzeugungsbildung ausreichen (vgl. BGH, Urteil vom 16.7.1998 - I ZR 32/96 - NJW 1999, 363; Huber in: Musielak, ZPO, 11. Auflage 2014, § 448 Rn. 7). Vorliegend hat die Klägerin bereits in der Klageschrift ihren Ehemann als Zeugen dafür angeboten, dass er das Unfallereignis am Folgetag den Mitarbeitern der Beklagten vorgetragen habe. Dieser Vortrag impliziert zugleich, dass der Zeuge Kenntnis nicht nur über den in sein Wissen gestellten Zustand der Baustelle und über die von ihm wahrgenommenen Unfallfolgen hatte, sondern auch - insoweit als bloßer „Zeuge vom Hörensagen“ - über die am Unfalltag erfolgte Mitteilung der Klägerin über den Unfallverlauf selbst. Dieser Zeugenbeweis war nach den vorstehenden Grundsätzen zu erheben.

2. Aufgrund der von der Kammer durchgeführten Beweisaufnahme steht zu ihrer Überzeugung fest, dass die Klägerin am Nachmittag des 15.11.2012 infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Mitarbeiter der Beklagten im Baustellenbereich Strausberger Straße/Bötzseestraße gestürzt ist und sich hierbei verletzt hat.

a) Die Beklagte hat ihre Verkehrssicherungspflichten am 15.11.2012 schuldhaft verletzt. Als Bauunternehmerin trifft sie die Verkehrspflicht, die Baustelle gegen objektiv vorhersehbare Gefahren für Dritte mit zumutbaren Mitteln zu sichern, insbesondere den Zutritt zur Baustelle zu sichern (vgl. Spindler in: Beck'scher Online-Kommentar, BGB, Stand 1.11.2013, § 823 Rn. 369 m.w.N.). Dieser Pflicht hat die Beklagte nicht genügt. Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass das Betreten der Strausberger Straße im Bereich der Einmündung Bötzseestraße am Nachmittag des 15.11.2012 durch Passanten nicht mittels Abspernungen oder Hinweisschildern verhindert wurde, sondern dass - im Gegenteil - das Betreten der teilweise frisch asphaltierten Straße durch eine über die Baustelle des Gehweges gelegte Fußgängerfurt eröffnet war, obwohl im südlichen Bereich der Fahrbahn an der Einmündung der Bötzseestraße eine Nivellierschnur gespannt war.

Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Paschkewitz. Der Zeuge hat den dargestellten Zustand der Baustelle detailreich und plastisch geschildert. Er hat insbesondere nachvollziehbar und überzeugend bekundet, dass er über diese Wahrnehmung verfügt, weil er sowohl vor dem Unfallereignis am 15.11.2012 gegen 15.15 Uhr die Örtlichkeiten für seine Frau erkundet als auch am Folgetag im Zusammenhang mit der von ihm beabsichtigten Unfallanzeige um 7.00 Uhr besichtigt hat. Insbesondere hat der Zeuge die von ihm am Morgen des 16.11.2012 vorgefundene Nivellierschnur beschrieben. Die Kammer hat keinerlei

Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussage und an der Glaubwürdigkeit des Zeugen, letzteres auch nicht im Hinblick auf das Näheverhältnis des Zeugen zur Klägerin. Der Zeuge hat seine Wahrnehmungen detailliert und widerspruchsfrei geschildert. Die Wahrhaftigkeit seiner Bekundungen und seine ehrliche Entrüstung über das Verhalten der Beklagten waren für die Kammer „mit Händen zu greifen“. Aufgrund der Präzision seiner Aussage und seiner eigenen Gradlinigkeit und Überzeugungskraft ist es für die Kammer nicht vorstellbar, dass der Zeuge bewusst oder unbewusst die Unwahrheit gesagt haben könnte.

Dem stehen die Aussagen der gegenbeweislich gehörten Zeugen Jahnke und Busse im Ergebnis nicht entgegen. Der Zeuge Jahnke hat zwar zunächst bekundet, dass das Betreten der Kreuzung Strausberger Straße/Bötzseestraße am Nachmittag des 15.11.2012 durch Maßnahmen verhindert worden sei, insbesondere durch ein Umdrehen der Fußgängerfurt und eine zusätzliche Beschilderung. Auf weiteres Befragen des Gerichts und unter Vorhalt der Aussage des Zeugen Paschkewitz konnte sich der Zeuge jedoch nicht mehr an Einzelheiten des Baugeschehens und der Sicherungsmaßnahmen an diesem Tage erinnern, was im Hinblick auf die Vielzahl der von ihm zu bearbeitenden Baustellen nachvollziehbar ist. Seine Erklärungen bezogen sich insofern vielmehr auf die übliche und an sich gebotene Vorgehensweise. Dass diese am 15.11.2012 eingehalten worden ist, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen hingegen nicht mit hinreichender Deutlichkeit. Gleiches gilt für die im Nachhinein unter seiner Beteiligung erstellte Skizze in der Anlage B 1 (Bl. 40 d.A.). Diese ist nach seinem Bekunden nachträglich und nicht am Folgetag selbst zur Rekonstruktion der Vorgänge angefertigt worden. Dass dem eine präzise Erinnerung an den Zustand der Baustelle am 15.11.2012 um 15.30 Uhr zugrunde lag, ergibt sich aus seiner Aussage nicht. Auch die Aussage des Zeugen Busse ist nicht geeignet, Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Bekundung des Zeugen Paschkewitz zu begründen. Der Zeuge Busse hatte bereits keine klare Erinnerung an den Umfang der Sicherungsmaßnahmen, die nicht in seinen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Zeugen Jahnke fielen. Auch das vom Zeugen Paschkewitz bekundete Vorhandensein der Nivellierschnur am südlichen Rand der Strausberger Straße in Richtung der Bötzseestraße wird durch die Aussage des Zeugen Busse nicht widerlegt. Der Zeuge Busse konnte Angaben zur Spannung und Entfernung solcher Schnüre ebenfalls nur im Hinblick auf die übliche Vorgehensweise machen. Auch seine zunächst gemachte und von der Darstellung des Zeugen Paschkewitz abweichende Darstellung der Abfolge der Asphaltierung der beiden Straßenhälften der Strausberger Straße musste der Zeuge im Verlauf seiner Aussage relativieren. Zuletzt wusste der Zeuge nicht mehr genau, in welchen Arbeitsschritten gearbeitet worden ist. Insgesamt war daher bereits der Inhalt der Aussagen der Zeugen Jahnke

und Busse nicht hinreichend ergiebig, um die Bekundung seiner - auf den für seine Frau und ihn bedeutsamen Zustand der Baustelle am Nachmittag des 15.11.2012 fokussierten - Wahrnehmung durch den Zeugen Paschkewitz zu widerlegen. Insbesondere verbleibt auch nach der Aussage der Zeugen Jahnke und Busse die Möglichkeit, dass zunächst die nördliche Seite der Strausberger Straße asphaltiert worden ist, nach Herstellung ihrer Begehbarkeit aufgrund eines Walzvorganges und der Abkühlung des Asphalts die Fußgängerfurt auf diese Hälfte gelegt wurde, ohne zu beachten, dass die Nivellierschnur zur nachfolgenden Asphaltierung der südlichen Hälfte bereits aufgespannt worden war.

b) Es steht zur Überzeugung der Kammer ferner fest, dass die Klägerin aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Nivellierschnur zu Fall gekommen ist. Auch dies ergibt sich aus der glaubhaften Bekundung des Zeugen Paschkewitz, der angegeben hat, dass die Klägerin ihm diesen Sachverhalt nach ihrer Rückkehr gegen 18.00 Uhr so berichtet hat. An der Richtigkeit dieser Darstellung hat die Kammer auch aufgrund der persönlichen Anhörung der Klägerin keinen Zweifel. Die Klägerin hat den Vorfall in einer Weise eindringlich und plastisch geschildert und ihre Entrüstung über den von ihr als Strafe empfundenen Sturz über die Nivellierschnur der Länge nach in den Staub deutlich gemacht, dass es für die Kammer außerhalb jeder Vorstellung ist, dass diese Darstellung zur Erlangung eines Schmerzensgeldbetrages bewusst oder unbewusst wahrheitswidrig vorgetragen sein könnte.

2. Aufgrund der festzustellenden Verletzungsfolgen, der Umstände des Sturzes sowie des groben Verschuldens der Mitarbeiter der Beklagten hält die Kammer ein Schmerzensgeld von 800 € für angemessen. Aus dem von der Klägerin vorgelegten Befundbericht des Dr. med. Dahshan vom 29.1.2013 ergibt sich, dass die Klägerin nach dem Befund vom 19.11.2012 insbesondere multiple Prellungen des linken Ellenbogengelenks und des Oberarmes erlitten hat sowie eine Hämatomschwellung des linken Kniegelenks bis mittleren Unterschenkels. Am 4.12.2012 seien noch Schmerzen am linken Kniegelenk und ein Hämatom am Unterschenkel festzustellen gewesen. Dass diese Verletzungen aufgrund des Sturzes am 15.11.2012 eingetreten sind, steht für die Kammer unter Würdigung der Darlegungen der Klägerin in ihrer Anhörung außer Zweifel. Zu berücksichtigen ist ferner das fortgeschrittene Alter der Klägerin zum Unfallzeitpunkt und die von ihr als demütigend empfundene Sturzsituation über die „Stolperschnur“ in den Staub der Straßenbaustelle. Nicht festzustellen sind in Ermangelung hinreichend konkreten Sachvortrages demgegenüber bleibende Schäden, deren Relevanz eine Erhöhung des Schmerzensgeldes rechtfertigen würde. Die im klägerischen

Schriftsatz vom 3.12.2013 lediglich angedeutete und offenbar bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz am 13.10.2014 nicht verifizierte Möglichkeit einer Meniskusverletzung ist hierfür nicht ausreichend. Zu berücksichtigen ist ferner das grobe Verschulden der Mitarbeiter der Beklagten, das dieser nach § 278 BGB zuzurechnen ist. Die Eröffnung eines Überweges über eine Straßenbaustelle durch eine Fußgängerfurt stellt einen besonders groben Verstoß dar, wenn dieser Weg zu einer dort quer zum Überweg aufgespannten Nivellierschnur führt. Ein Mitverschulden der Klägerin ist bei dieser Sachlage nicht zu ihren Lasten berücksichtigen. Aufgrund der Eröffnung des Verkehrs durch die Fußgängerfurt musste sie weder mit einem gefährlichen Straßenbelag noch mit einer dort aufgespannten „Stolperschnur“ rechnen.

3. Der Klägerin stehen ferner nach § 249 BGB die gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzenden Kosten für die von ihr selbst vorgenommene Reinigung ihrer Kleidung zu, die die Kammer mit 5 € ansetzt, die Kosten der Zuzahlung für das Schmerzmittel „Novaminsulfon“ in Höhe von 5 € sowie als Kosten der Rechtsverfolgung die Liquidation des Dr. med. Dahshan für seinen Befundbericht in Höhe von 40 € (Bl. 14 d.A.) zu.

Ferner kann die Klägerin die Freistellung von der Hälfte der ihr entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten aus einem Streitwert bis 900 € in Höhe von (1,3 Gebühren gemäß Ziffer 2300 der Anlage 1 zum RVG aus einem Streitwert von bis zu 900 € gemäß Anlage 2 zum RVG in der bis zum 31.7.2013 geltenden Fassung: $65 \text{ €} \times 1,3 = 84,5 \text{ €} : 2 = 42,25 \text{ €}$ zuzüglich 20 € Postgebührenpauschale = $62,25 \text{ €}$ zuzüglich 19 % USt =) 74,08 € beanspruchen. Der geltend gemachte Zahlungsanspruch besteht nicht, da die Voraussetzungen des § 250 BGB für eine Umwandlung des Freistellungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch mangels vorgerichtlicher Geltendmachung nicht vorliegen. Der nicht ausdrücklich geltend gemachte Freistellungsantrag ist jedoch als „minus“ im Leistungsantrag enthalten, sodass er unter Abweisung der Klage im Übrigen zugesprochen werden konnte (vgl. hierzu Vollkommer in: Zöller, aaO, § 308 Rn. 4).

4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO. Anlass für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO bestand nicht. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **innen sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Matthiessen

Cramer

Thalemann

~~---~~

*

lustizbeschäftigte